SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr.15.W.188-2.TB "EHEMALIGE MOLKEREI, NEUBRANDENBURGER STRASSE" - TEILBEREICH 2

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ……………. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße" Teilbereich 2, gelegen in Brinckmansdorf, begrenzt im Norden von der Bahnlinie Rostock-Stralsund im Bereich des Haltepunktes Kassebohm, im Osten durch den Kassebohmer Weg, im Südwesten durch die Bebauung am Röthsoll, im Südosten durch die gewerblich genutzten Grundstücke am Kassebohmer Weg Nr. 14b - 14d sowie im Westen durch die Neubrandenburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000

Teil B Textteil zum Bebauungsplan

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, aufschiebend bedingte Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BauGB, §§ 1, 4, 6, 11 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Das sonstige Sondergebiet SO 2 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" dient der Unterbringung von Betrieben des großflächigen Lebensmitteleinzelhandels (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 2.100 m² zzgl. allen Anlagen, die zum Betrieb von Lebensmittelmärkten erforderlich sind (z.B. Zufahrten, Stellplatze für Einkaufswagen, Werbeanlagen). Zusätzlich sind im sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" die folgenden Nutzungen zulässig:
- Lebensmittelhandwerksbetriebe und handwerksähnliche Lebensmittelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wettannahmestellen (i.S.v. Lotto-Toto-Annahmestellen),
- Paketdienststellen und Paketstationen.

Ausnahmsweise zulässig sind weitere Dienstleistungsbetriebe.

1.3 In den sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 3 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Parkhaus" sind Parkhäuser zulässig. In dem SO3 sind im obersten Geschoss zusätzlich gewerbliche Einrichtungen zulässig.

1.4 In den Mischgebieten (MI) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 21a BauNVO)

2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt. Ausnahmsweise darf die festgesetzte GRZ im WA1 durch Tiefgaragen mit ihren Rampen und Zufahrten bei ausreichender Überdeckung bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Die Regelungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bleiben unberührt.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung sind in allen Baugebieten, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zur Anpassung an die festgesetzte Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche und an die Nachbargrenzen zulässig. Sie sind ohne Anrechnung auf die GRZ zulässig.

2.3 Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt. Weitere Geschosse sind unzulässig. (§ 20 BauNVO)

2.4 Die Höhe baulicher Anlagen ist über die Gebäudehöhe GH als Höchstmaß in Metern festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der Abstand zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt. Oberer Bezugspunkt ist der obere Gebäudeabschluss OK (bei geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdächern der obere Abschluss der Außenwand bzw. Oberkante Attika). Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die festgesetzte Höhenlage der Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche in Metern über DHHN2016, die der Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes dient, senkrecht gemessen in der Mitte zur nächstgelegenen Gebäudeseite. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten, in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln. Die Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss darf, bezogen auf den unteren Bezugspunkt, das Maß + 0,50 m nicht überschreiten. Fällt bzw. steigt das Gelände von dem unteren Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem unteren Bezugspunkt um das Maß des Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der Steigung zu erhöhen. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

3.1 Höhenunterschiede zu Nachbargrundstücken sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen, hier ist eine Höhe der gemeinsamen Stützmauer von max. 1,00 m zulässig. Zwischen Stützmauer und öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Bei besonders schwierigen Geländeverhältnissen können als Ausnahme Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zugelassen werden. (§ 67 LBauO M-V) Die neue Geländehöhe ist in diesen Bereichen die maßgebliche Bezugshöhe für die Berechnung der Abstandsflächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Stützmauern zu öffentlichen Grünflächen hin sind nicht zulässig. Zu öffentlichen Grünflächen sind die Baugrundstücke durch flachgeneigte Böschungen (maximale Neigung 1:3) auf das angrenzende Geländeniveau anzugleichen.

3.2 In der abweichenden Bauweise -a1- sind die Gebäude innerhalb des Baufensters aus Lärmschutzgründen als durchgehender Gebäuderiegel und ohne Abstand zu errichten. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.3 In der abweichenden Bauweise -a2- dürfen Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 60 m errichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.4 In der abweichenden Bauweise -a3- dürfen Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m errichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.5 In der abweichenden Bauweise -a4- dürfen Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 32 m errichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.6 In der abweichenden Bauweise -a5- dürfen Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m errichtet werden. Ein zweiseitiger Grenzbau ist zulässig. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.7 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 kann eine Überschreitung der Baugrenzen der zur Neubrandenburger Straße zugewandten Gebäudeseite durch untergeordnete Bauteile wie verglaste und unbeheizte Loggien und Wintergärten sowie Erker ausnahmsweise um bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand jedes Geschosses in Anspruch genommen wird. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.8 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.3 kann eine Überschreitung der Baugrenzen auf der straßenabgewandten Gebäudeseite durch untergeordnete Bauteile wie Balkone, Loggienbalkone, offene oder verglaste und unbeheizte Loggien und Wintergärten sowie Erker bis zu einer Tiefe von 1,50 m zugelassen werden, wenn insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand jedes Geschosses in Anspruch genommen wird.(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.9 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.3 kann eine Überschreitung der Baugrenzen auf der straßenabgewandten Gebäudeseite durch Terrassen vor Erdgeschosswohnungen in einer Tiefe bis zu 2,50 m und einer Länge von bis zu 4,00 m je Wohneinheit zugelassen werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.10 Tiefgaragen dürfen im allgemeinen Wohngebiet WA 1 bei ausreichender Überdeckung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

3.11 In den Sondergebieten kann eine Überschreitung von festgesetzten Baugrenzen durch Fassadenbegrünung und deren Konstruktion bis zu einer Tiefe von 1,00 m auf dem eigenen Grundstück ausnahmsweise zugelassen werden, sofern diese Überschreitung für eine funktionierende Fassadenbegrünung erforderlich ist. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.12 Bei den rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sowie im allgemeinen Wohngebiet WA 4, die ganz oder teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, können ausnahmsweise genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege, der Sanierung und der Modernisierung dienen, zugelassen werden.

3.13 Mit Ausnahme der in den Festsetzungen Nr. 3.7, bis 3.12 genannten Bereiche ist in allen anderen Baugebieten eine Überschreitung der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO und § 14 BauGB)

4.1 In den Baugebieten WA1, WA2 und WA3 sowie im SO2 dürfen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO keine oberirdischen Stellplätze oder Garagen errichtet werden. Oberirdische Garagengeschosse sind in den Gebäuden der allgemeinen Wohngebiete unzulässig.

4.2 In den Mischgebieten sowie in den allgemeinen Wohngebieten sind, mit Ausnahme des allgemeinen Wohngebietes WA1, keine Tiefgaragen zulässig.

4.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind, mit Ausnahme der Be- und Entlüftungsöffnungen, die Anlagen für Tiefgaragen vollständig unterirdisch anzulegen. Die Decken der Tiefgaragen sind außerhalb der Gebäude um mindestens 1,00 m unter das anschließende Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit einem fachgerechten Bodenaufbau zu überdecken. Die Tiefgarageneinfahrten und -ausfahrten sind in die Bebauung zu integrieren.

4.4 In den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Zuwegungen, nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu einer Größe von 10 m² pro Hauseingang und (überdachte) Sammelstellen zur Abfallentsorgung zugelassen werden. (§ 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind auf der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße A und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen keine Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO zulässig. Hiervon ausgenommen sind notwendige Hauszugangswege. Die Flächen sind gärntnerisch anzulegen und mit einem straßenraumwirksamen Grünvolumen zu gestalten. Mindestens 30% der Fläche sind mit einheimischen Gehölzen und Bäumen anzulegen. Je 15 laufende Meter sind mind. 1 Baum der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Die Baumpflanzungen können auf die gemäß Festsetzung Nr. 8.4.1 festgesetzte Anzahl von Baumpflanzungen angerechnet werden. In Bereichen mit notwendigen Ein- und Ausfahrten, Grundstückszufahrten, Rettungsfenstern und an Standorten, an denen die Einordnung von Straßenlaternen erfolgen soll, ist eine Vergrößerung der Baumabstände von bis zu 5 m zulässig. Ausfälle sind durch Neupflanzungen ortsnah und gleichwertig zu ersetzen. Die verbleibenden Freiflächen sind durch die Einsaat von Gebrauchsrasen (Typ RSM 2.3) zu gestalten.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen - Sichtdreiecke - sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m.

6. Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen ist die Einleitmenge von Regenwasser in das örtliche Kanalnetz zu begrenzen. Das innerhalb der Baugebiete und auf den Planstraßen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes in unterirdischen Staukanälen oder Zisternen zwecks Rückhaltung zu sammeln und gedrosselt in die örtliche Vorflut einzuleiten. Durch technische Drosseleinrichtungen ist sicherzustellen, dass aus den Baugebieten eine Regenwassereinleitmenge in den öffentlichen Regenwasserkanal von 23,8 l/s in die Neubrandenburger Straße und 11,8 l/s in den Kassebohmer Weg nicht überschritten wird. (§ 9 (1) Nr. 14, 16c BauGB)

6.2 Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen und dem Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes sind auf den Baugebieten Anlagen zur Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Speichervolumen von mindestens 20,2 L pro m² Dachfläche dauerhaft herzustellen und funktionsfähig zu unterhalten (Versickerungsrigole, Regenwasserzisterne, Retentionsdach). Es ist ein zusätzlicher Regenwasserrückhalt auf den Dachflächen sicherzustellen. Hierfür sind die Dachflächen mit einem Wasserrückhalteelement als Retentionsdach gemäß Festsetzung Nr. 8.4.6 anzulegen. Kombinationen aus Retentionsdach und Regenwassernutzung sind zulässig. Der Regenwasserrückhalt kann ebenfalls durch Sammlung in Zisternen erfolgen, die z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Überläufe sind an die Regenentwässerung anzuschließen. Grundstücksübergreifende Maßnahmen können zugelassen werden. (§ 9 (1) Nr. 14, 16c BauGB)

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis 1.3 sowie im WA 2.1 ist bei allen Wohnungen jeweils die Hälfte der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109-1:2018-01 an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Die lärmabgewandte Seite ist bei den WA 1.1 bis 1.3 die Nordost- bzw. Südostseite und beim WA 2.1 die Nordostseite. Diese Räume sind als Schlafräume zu nutzen. Von dieser Grundrissgestaltung kann im WA 1.2 ausnahmsweise abgewichen werden, wenn diese aus städtebaulich-architektonischen Gründen nicht möglich ist. Nicht an den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnete, baulich verbundene Außenwohnbereiche sind baulich schließbar als verglaste und unbeheizte Loggien, Wintergärten oder Erker auszuführen.

7.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis 1.3 sind die Außenöffnungen der schutzbedürftigen Räume einschließlich Wohnküchen mit einer Grundfläche größer als 12 m², welche nach Südwesten oder Nordwesten ausgerichtet sind, als besondere Fensterkonstruktionen auszuführen oder mit baulichen Maßnahmen gleicher Wirkung auszustatten. Durch diese ist sicherzustellen, dass bei einer Teilöffnung die Innenpegel von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in den schutzbedürftigen Räumen von Wohnungen nicht überschritten werden. Für sonstige schutzbedürftige Räume ist der Wert von 40 dB(A) tags anzusetzen.

Nebenzeichnung

Abbildung zum Teil B - Text - Nr. 8

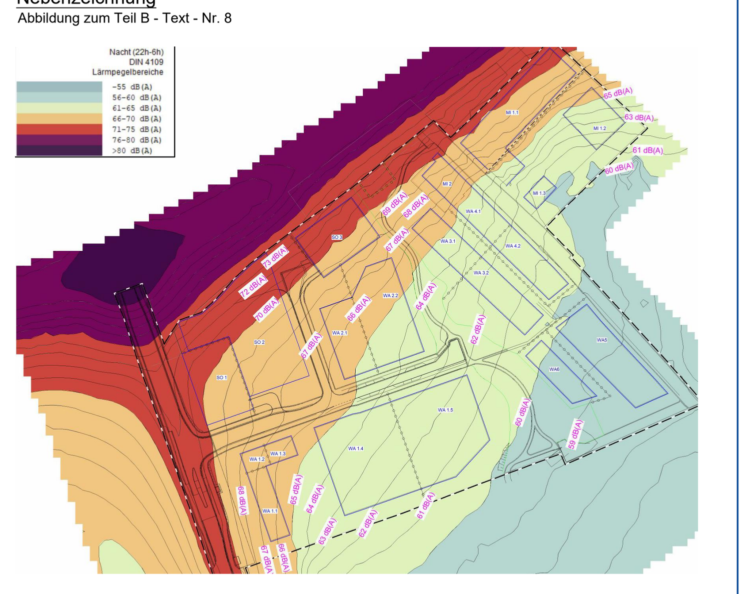

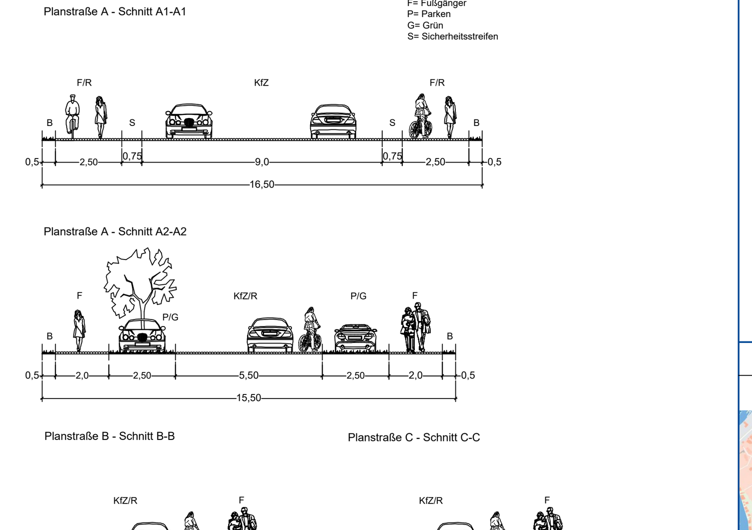

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan für die „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße" wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 09.09.2015 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12.W.188 ist im "Städtischen Anzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock"- am 14.10.2015 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.06.2015 durchgeführt worden.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

4. Der vorliegende, nördliche Teilbereich 2 des Bebauungsplanes „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße" wird im regulären Verfahren nach § 8 i.V.m. §§ 2 und 2a BauGB als Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB fortgeführt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ……………… zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

6. Die Bürgerschaft hat am …………….. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.W.188-2TB mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.W.188-2TB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurden in der Zeit vom …………….. bis zum …………….. im Internet auf der Homepage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie im Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht und haben während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist vom …………….. bis zum …………….. am …………….. durch Veröffentlichung im Internet und am ………………… in der Ostseezeitung sowie den Norddeutschen Neuesten Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ………………. über die Veröffentlichung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, Siegel des KVL Amtes Im Auftrag

10. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ……………… geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften dazu wurden am …………………. von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ……………… gebilligt.

Rostock (Siegelabdruck) Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu werden hiermit ausgefertigt.

Rostock, (Siegelabdruck) Die Oberbürgermeisterin

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ostseezeitung sowie den Norddeutschen Neuesten Nachrichten am …………….. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB ist am ………………. in Kraft getreten.

Rostock (Siegelabdruck) Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität

© Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

2025/BV/.......

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße"

- Teilbereich 2 -

Rostock, ... (Siegel) .... Oberbürgermeister